

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (Land),

und

Vorname, Name: _____

Straße, Wohnort: _____

geboren am, Geburtsort: _____

- Im Folgenden: Verpflichtete/r-

vertreten durch (nur bei minderjährigen Antragstellerinnen und Antragstellern)

Institution/Name der gesetzlichen Vertreter

Vorbemerkungen

In ländlichen Regionen in Mecklenburg-Vorpommern ist der Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten bereits heute spürbar. Die Sicherstellung der wohnortnahen hausärztlichen Versorgung und damit einhergehend die Bekämpfung des drohenden Ärztemangels - insbesondere auf dem Land - sind große Herausforderungen des Gesundheitssystems.

Ein Ansatzpunkt zur Behebung des ärztlichen Mangels in der allgemeinmedizinischen Versorgung insbesondere in den ländlichen Regionen ist das Medizinstudium. Das Studium der Humanmedizin erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit, die Bewerberzahlen übersteigen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze um ein Vielfaches. Gleichzeitig gibt es einen mit Blick auf die Altersstruktur der derzeit tätigen Ärzteschaft steigenden Bedarf an Ärztinnen und Ärzten, insbesondere im ambulanten Bereich in ländlichen Regionen.

Aufgrund verschiedener gesellschaftlicher Faktoren wie zum Beispiel einer zunehmenden Urbanisierung verbunden mit einer sich ändernden Lebensplanung der Menschen, die auf eine größere zeitliche Ausgewogenheit in den Bereichen Arbeit, Familie und Freizeit angelegt ist, ist festzustellen, dass gerade die Nachbesetzung von Landarztpraxen immer schwieriger wird.

Deshalb ist es notwendig, möglichst frühzeitig diejenigen potentiellen Medizinstudierenden als spätere Hausärzte zu gewinnen, die genau eine solche Tätigkeit anstreben und dies glaubhaft und nachvollziehbar darlegen können.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der/die Verpflichtete wird nach erfolgreich abgeschlossenem Studium der Medizin eine Weiterbildung absolvieren, die nach § 73 Absatz 1a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt. Die Weiterbildung soll in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

(2) Nach erfolgter Weiterbildung wird der/die Verpflichtete für eine Dauer von zehn Jahren eine vollzeitige vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt in den Bereichen in Mecklenburg-Vorpommern ausüben, in denen der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 SGB V getroffen hat.

§ 2

Aufgaben des/der Verpflichteten

(1) Der/die Verpflichtete strebt einen erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums und der Facharztweiterbildung nach § 1 Absatz 1 an.

(2) Das Studium der Medizin soll in der Regelstudienzeit absolviert werden. Sollte es zu Verzögerungen beim Studium kommen, so ist die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) als beauftragte Stelle unverzüglich über den Grund für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums schriftlich zu informieren.

(3) Die Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 ist unverzüglich nach Abschluss des Studiums zu absolvieren. Sollte es zu Verzögerungen bei der Weiterbildung kommen, so ist die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) als beauftragte Stelle unverzüglich über den Grund für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer der Weiterbildung schriftlich zu informieren.

(4) Die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 ist unverzüglich nach Abschluss der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 zu beantragen. Hierzu informiert sich der/die Verpflichtete unmittelbar nach Abschluss der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 bei der KV M-V über freie Hausarztsitze in einem unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebiet in Mecklenburg-Vorpommern. Die Tätigkeit als Vertragsärztin/Vertragsarzt ist unverzüglich nach Erteilung der Zulassung aufzunehmen. Der Zulassung steht eine Anstellung in einem Gebiet gemäß § 1 Absatz 2 gleich.

(5) Der/die Verpflichtete informiert die KV M-V unverzüglich schriftlich über die Aufnahme und den Abschluss des Studiums der Medizin sowie der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1. Er/sie weist jeweils zum 1. November eines Jahres die unterbrechungsfreie Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung für die vorausgegangenen Monate Oktober bis September nach. Jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens sind der KV M-V unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

(6) Die KV M-V bestimmt, welche Nachweise in welcher Form zu führen sind.

§ 3

Dauer, Teilzeit, Aufschub

(1) Die Dauer der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 beträgt zehn Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung. Bei Unterbrechungen der Tätigkeit verlängert sich die Dauer nach Satz 1 entsprechend. Eine Unterbrechung der Tätigkeit ist im Hinblick auf die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach § 4 unschädlich, soweit sie mit vorheriger Genehmigung der KV M-V erfolgt.

(2) Die Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 ist in Vollzeit (voller Versorgungsauftrag) zu erbringen. Die KV M-V kann auf schriftlichen Antrag eine Tätigkeit in Teilzeit zulassen, wenn in der Person des/der Verpflichteten liegende soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe dieses erforderlich erscheinen lassen. § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 kann durch die KV M-V aufgeschoben werden, wenn ansonsten für den/die Verpflichtete eine besondere Härte eintreten würde. Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt vor, wenn in der Person des/der Verpflichteten liegende sehr schwerwiegende soziale,

gesundheitliche oder familiäre Gründe, die nicht vorhersehbar waren und nicht selbst herbeigeführt wurden, das Absolvieren einer Weiterbildung nach § 1 Absatz 1 oder die Aufnahme einer hausärztlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 vorübergehend oder auf Dauer unzumutbar erscheinen lassen.

§ 4 Vertragsstrafe

(1) Verletzt der/die Verpflichtete eine seiner/ihrer Pflichten aus § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 2 Absatz 4 Satz 1, hat er/sie eine Strafzahlung gemäß § 4 Absatz 1 des Landarztgesetzes Mecklenburg Vorpommern in Höhe von 250.000 € an das Land zu leisten. Die Strafzahlung wird insbesondere auch dann fällig, wenn eine andere als die in § 1 Absatz 1 genannten Weiterbildungen begonnen wird oder wenn der/die Verpflichtete in einem anderen als in § 1 Absatz 2 genannten Gebiet die vertragsärztliche Tätigkeit aufnimmt.

(2) Das Land entscheidet - nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der KV M-V - auf Antrag des/der Verpflichteten, ob auf die Strafzahlung gemäß Absatz 1 Satz 1 ganz, teilweise oder zeitweise nach den Regelungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern verzichtet oder ein Aufschub gewährt werden soll.

§ 5 Wirksamkeit und Vertragsbeendigung

(1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der/die Verpflichtete im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 5 des Landarztgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt und zum Studiengang Medizin zugelassen wird.

(2) Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß §§ 1, 2 und 3 vollständig erfüllt wurden oder wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden wurde bzw. das Medizinstudium endgültig aufgegeben wird.

§ 6 Unübertragbarkeit

Der/die Verpflichtete hat die Pflichten aus diesem Vertrag persönlich zu erfüllen. Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 7
Datenschutz

Die KV M-V und das Land treffen die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung der Daten des/der Verpflichteten sicherzustellen.

§ 8
Vertragsänderungen

Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 10
Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Schwerin, _____
Datum

Ort, Datum

Land M-V

Verpflichtete/r

Gegebenenfalls gesetzliche Vertretung